

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16 **München, den 31. August** **2021**

Datum	Inhalt	Seite
3.8.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung für den Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung 2038-3-7-3-L	534
5.8.2021	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen 2038-3-3-11-J	537
9.8.2021	Verordnung zur Änderung der Landesämterverordnung 2120-3-U/G	539
9.8.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung 800-21-21-A	540
12.8.2021	Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung 601-2-F	545
13.8.2021	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst und der Verordnung über die fachlichen Schwerpunkte eichtechnischer und besuchs technischer Dienst 2038-3-6-2-W, 2038-3-6-4-W	547
20.8.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 584, 585 2126-1-17-G	551

2038-3-7-3-L

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung für den Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene im
fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung**

vom 3. August 2021

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und Art. 67 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Art. 10a des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Die Verordnung für den Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung (FachV-LE/QE2+3) vom 2. Dezember 2012 (GVBl. S. 716, BayRS 2038-3-7-3-L) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ das Wort „(Staatsministerium)“ eingefügt.
3. In § 5 Abs. 3 Satz 3 und § 7 Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch das Wort „Staatsministerium“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch das Wort „Staatsministerium“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „Staatsministeri-

um für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch das Wort „Staatsministerium“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Vom jeweiligen Prüfungsausschuss ist für die mündliche Prüfung je eine Prüfungskommission zu bilden, die sich für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene aus drei, für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene aus vier Mitgliedern zusammensetzt. ²Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission muss jeweils Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses sein. ³Die weiteren Mitglieder müssen dem fachlichen Schwerpunkt Ländliche Entwicklung angehören und für die Prüfungskommission für den Einstieg

1. in der zweiten Qualifikationsebene mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 7,
2. in der dritten Qualifikationsebene mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10

innehaben.“

- c) Abs. 4 wird aufgehoben.

- d) Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

- e) Abs. 6 wird Abs. 5 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Entscheidungen der Prüfungsausschüsse und der Prüfungskommissionen werden vorbehaltlich des § 13 mit Stimmenmehrheit getroffen.“

- f) Abs. 7 wird Abs. 6.

6. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nrn. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

- „2. Prüfungsfach 2: Vermessungstechnische Berechnungen, Kataster und Grundbuch,
3. Prüfungsfach 3: gesetzliche Grundlagen zur Ländlichen Entwicklung sowie Verwaltungs- und Staatsbürgerkunde.“
- bb) Nr. 4 wird aufgehoben.
- b) In Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „2 bis 4“ durch die Angabe „2 und 3“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 12
Mündliche Prüfung“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „¹Die mündliche Prüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene findet nach der schriftlichen Prüfung statt. ²Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfung sind Fragen zu den schriftlichen Prüfungsfächern 1 bis 3, im schriftlichen Prüfungsfach 2 ergänzt um Fragen aus der Vermessungskunde.“
- bb) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.
- c) Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „⁵Im Prüfungsgespräch nach Satz 3 Nr. 2 sollen in der Regel zwei Prüflinge gemeinsam geprüft werden.“
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 13
Bewertung der
schriftlichen und mündlichen Prüfung“.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) ¹In der mündlichen Prüfung nach § 12 Abs. 1 wird die Leistung in jedem der drei Prüfungsfächer von der Prüfungskommission in gemeinsamer Beratung unter Verwendung der Noten und Punktzahlen nach Abs. 1 bewertet. ²Die Durchschnittspunktzahl errechnet sich auf zwei Dezimalstellen aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch drei. ³Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.“
- c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Kommt eine Einigung bei der Bewertung der Prüfungsleistungen nicht zustande, entscheidet im Falle des Abs. 1 das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses, im Falle der Abs. 2 bis 4 das vorsitzende Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission.“
9. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „und der praktischen Prüfung je“ gestrichen, die Angabe „2, 3 und 4“ durch die Angabe „2 und 3“ ersetzt und vor den Wörtern „der mündlichen Prüfung“ die Wörter „der Durchschnittspunktzahl“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
10. In § 15 Nr. 1 werden die Wörter „gewichteten schriftlichen Prüfung“ durch die Wörter „gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 oder § 14 Abs. 2 Satz 1 ermittelten schriftlichen Prüfungsnote“ ersetzt.
11. In § 17 Abs. 1 wird die Angabe „(§ 14)“ gestrichen.
12. In § 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch das Wort „Staatsministerium“ ersetzt.
13. In § 24 Abs. 1 werden die Wörter „Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch das Wort „Staatsministerium“ ersetzt.
14. § 25 wird wie folgt gefasst:
- „§ 25
Dauer und Inhalt der Ausbildungsqualifizierung
Für die Dauer und den Inhalt der Ausbildungsqualifizierung gilt § 7 entsprechend.“
15. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Inkrafttreten, Übergangsregelung“.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Beamtinnen und Beamte, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. März 2021 begonnen haben, gelten die Regelungen dieser Verordnung in der am 28. Februar 2021 geltenden Fassung fort.“

- c) In Abs. 3 wird die Angabe „Jahr 2010“ durch die Angabe „Jahr 2020“ und die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft.

München, den 3. August 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

2038-3-3-11-J

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

vom 5. August 2021

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Art. 10a des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, verordnen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, der Justiz, für Wissenschaft und Kunst, der Finanzen und für Heimat sowie für Familie, Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. 758, BayRS 2038-3-3-11-J), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Februar 2021 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „sorgen“ die Wörter „und kann die für ihren ordnungsgemäßen Ablauf erforderlichen Anordnungen treffen“ eingefügt.
2. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „rechtsphilosophischen“ das Wort „ , ethischen“ eingefügt.
3. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „dreieinhalb“ durch das Wort „viereinhalb“ ersetzt.
4. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Es berücksichtigt auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung.“
5. In § 37 Abs. 6 werden die Wörter „und das Wintersemester 2020/2021“ durch die Wörter „ , das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester

2021“ ersetzt.

6. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Ausbildung berücksichtigt auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
7. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Universitäten können Studierenden, die ihr Schwerpunktbereichsstudium vor dem Sommersemester 2022 aufgenommen, die studienabschließende Leistung (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) aber noch nicht erstmalig abgelegt haben, in ihren Hochschulprüfungsordnungen ein Wahlrecht einräumen, das Schwerpunktbereichsstudium nach den Vorschriften der §§ 39 bis 42 in der am 15. Februar 2022 geltenden Fassung abzuschließen.“
8. § 73 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
 - b) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - c) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Weitere Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. 758, BayRS 2038-3-3-11-J), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung

geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 40 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Satz 1 und 2 gelten nicht für Schwerpunktbereiche in einer ausländischen Rechtsordnung, die an einer ausländischen Partnerhochschule absolviert werden.“

2. In § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „ , in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit oder für Arbeitssachen“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 2 am 16. Februar 2022 in Kraft.

München, den 4. August 2021

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

München, den 23. Juli 2021

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

München, den 5. August 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

München, den 5. August 2021

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

München, den 5. August 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales**

Carolina T r a u t n e r , Staatsministerin

2120-3-U/G

Verordnung zur Änderung der Landesämterverordnung

vom 9. August 2021

Auf Grund des Art. 34 Abs. 1 Nr. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Die Landesämterverordnung (LAV-UGV) vom 27. November 2001 (GVBl. S. 886, BayRS 2120-3-U/G), die zuletzt durch § 1 Abs. 146 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nr. 8 wird angefügt:

„8. fachliche Unterstützung der Dienststellenleitungen der staatlichen Schulen im Bereich des sicherheitstechnischen und gesundheitsbezogenen Arbeitsschutzes, insbesondere im Bereich des Mutterschutzes, sowie arbeitsmedizinische Beratung des Personals.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

München, den 9. August 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Klaus H o l e t s c h e k , Staatsminister

800-21-21-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes,
des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung**

vom 9. August 2021

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2021 (GVBl. S. 94) geändert worden ist, verordnen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, für Wohnen, Bau und Verkehr, der Justiz, für Unterricht und Kultus, für Wissenschaft und Kunst, der Finanzen und für Heimat, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege:

§ 1

Die Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV) vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 579, BayRS 800-21-21-A), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 30. November 2020 (GVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Teils wird wie folgt gefasst:

„Teil 1

Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die
Ausbildungszeit“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Schulisches Berufsgrundbildungsjahr“.

- b) In Abs. 3 werden die Wörter „vom 17. Mai 1991 (GVBl. S. 153, BayRS 2236-2-3-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 584)“ gestrichen.

3. In § 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Besuch einer Berufsfachschule“.

4. Die Überschrift des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

„Teil 2

Zulassung zur Abschlussprüfung in anerkannten
Ausbildungsberufen“.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Berufsfachschulen und Ausbildungsberufe“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor der Tabelle wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und die Angabe „BBiG“ durch die Wörter „des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)“ ersetzt.

- bb) In Nr. 5 wird das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Wörter „Ernährung und Versorgung“ ersetzt.

- c) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Berufsabschlussprüfung als Modenäher/Modenäherin und als Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin bei Schülerinnen und Schülern, die eine zweijährige Ausbildung an der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung absolvieren, erfolgt gegen Ende des zweiten Schuljahres, im Übrigen erfolgt die Abschlussprüfung gegen Ende des dritten Schuljahres.“

6. Die Überschrift des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:

„Teil 3

Zuständigkeiten für die Berufsbildung im
öffentlichen Dienst“.

7. Die Überschrift des Abschnitts 1 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften“.

8. § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Übertragung der Aufgaben“.

b) Nach den Wörtern „Unterricht und Kultur,“ werden die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr,“ eingefügt, die Wörter „des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl I S. 2515) in der jeweils geltenden Fassung“ werden durch die Wörter „des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes“ und die Angabe „§§ 5 bis 14a“ durch die Angabe „§§ 6 bis 16“ ersetzt.

9. Der bisherige § 5 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Aufgaben“.

b) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Der Regelung unterliegen“ durch die Wörter „Aufgaben im Sinne des Teils 3 sind“ ersetzt.

c) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Buchst. a werden die Wörter „in den Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes“ durch die Wörter „im öffentlichen Dienst“ ersetzt.

bb) Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) die Verkürzung oder die Verlängerung der Ausbildungsdauer (§ 8 Abs. 1 und 2 BBiG),“.

cc) Buchst. e wird wie folgt gefasst:

„e) die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Zwischen- und Abschlussprüfung und die Berufung der Mitglieder, die Bildung von Prüferdelegationen und die Entscheidung über deren Mitglieder, die Übertragung der Abnahme sowie die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen und die Berufung von weiteren Prüfenden (§§ 39, 40

Abs. 3 und 4, § 42 Abs. 2 und 3, § 48 Abs. 1 Satz 2 BBiG),“.

dd) Die Buchst. j und k werden wie folgt gefasst:

„j) der Erlass von Fortbildungsprüfungsregelungen (§ 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 BBiG) sowie die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung (§ 56 BBiG),

k) der Erlass von Umschulungsprüfungsregelungen (§ 59 Satz 2 und 3 BBiG) sowie die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Umschulung (§ 62 Abs. 3 und 4 BBiG),“.

ee) In Buchst. m werden die Wörter „vom 16. Februar 1999 (BGBl I S. 157, 700), geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2003 (BGBl I S. 783)“ gestrichen.

10. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 2

Ressortübergreifende Zuständigkeiten“.

11. § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Straßenwärter/Straßenwärterin“.

b) In den Nrn. 1 bis 4 wird die Angabe „§ 5“ jeweils durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

12. Der bisherige § 7 wird § 8 und wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Aus- und Fortbildungsberufen für Bäderbetriebe“.

b) Die Wörter „berufliche Fortbildung zum Geprüften Meister/zur Geprüften Meisterin“ werden durch die Wörter „beruflichen Fortbildungsabschlüsse“ und die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

13. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Andere Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes“.

- b) In Satz 1 Nr. 1 bis 3 wird die Angabe „§ 5“ jeweils durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird die Angabe „13 und 14“ durch die Angabe „6 und 14“ ersetzt.
14. Der bisherige § 9 wird § 10 und folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Sparkassen“.
15. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:
- „Kapitel 3
Aufgaben des Staatsministeriums der
Justiz“.
16. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Berufsbildungsausschüsse der
Rechtsanwaltskammern“.
- b) Die Angabe „§ 5“ wird durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
17. Die Überschrift des Abschnitts 4 wird wie folgt gefasst:
- „Kapitel 4
Aufgaben des Staatsministeriums der
Finanzen und für Heimat“.
18. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin,
Geomatiker/Geomatikerin“.
- b) Im Satzteil nach Nr. 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ und die Angabe „§ 5“ jeweils durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
19. Die Überschrift des Abschnitts 5 wird wie folgt gefasst:
- „Kapitel 5
Aufgaben des Staatsministeriums für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“.
20. Der bisherige § 12 wird § 13 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Handwerkskammern, Industrie- und
Handelskammern“.
- b) In Abs. 1 Nr. 1 bis 3 wird die Angabe „§ 5“ jeweils durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
21. Der bisherige § 13 wird § 6 und wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Berufe in der Verwaltung, in Bibliotheken und
Archiven“.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 4“ und die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
- c) In Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 3 Satz 1, 2 wird die Angabe „§ 5“ jeweils durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
22. Die Überschrift des Abschnitts 6 wird gestrichen.
23. Abschnitt 7 wird Kapitel 6 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Kapitel 6
Aufgaben der Staatsministerien des
Innern, für Sport und Integration sowie für
Umwelt und Verbraucherschutz“.
24. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
- „Bayerische Verwaltungsschule“.
- b) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 4“ und die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- c) In Nr. 2 wird der Satzteil vor Buchst. a wie folgt gefasst:
- „2. für die entsprechenden Fortbildungsab-
schlüsse in den umwelttechnischen Berufen“.
25. Abschnitt 8 wird Kapitel 7 und die Überschrift wird wie

folgt gefasst:	§ 2
<p>„Kapitel 7</p> <p>Aufgaben des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege“.</p>	<p>Diese Verordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.</p> <p>München, den 13. Juli 2021</p>
26. § 14a wird § 15 und wie folgt geändert:	<p>Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration</p>
<p>a) Folgende Überschrift wird eingefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Sozialversicherungsfachangestellter/ Sozialversicherungsfachangestellte“.</p>	<p>Joachim H e r r m a n n , Staatsminister</p>
<p>b) Die Angabe „bzw.“ wird durch das Wort „oder“ und die Angabe „§ 5“ wird jeweils durch die An- gabe „§ 4“ ersetzt.</p>	<p>München, den 14. Juli 2021</p> <p>Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr</p>
27. Der Vierte Teil wird Kapitel 8 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:	<p>Kerstin S c h r e y e r , Staatsministerin</p>
<p>„Kapitel 8</p> <p>Aufgaben des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales“.</p>	<p>München, den 20. Juli 2021</p> <p>Bayerisches Staatsministerium der Justiz</p>
28. Der bisherige § 15 wird § 16 und folgende Überschrift wird eingefügt:	<p>Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister</p>
<p>„Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“.</p>	<p>München, den 28. Juli 2021</p>
29. Vor § 15a wird folgende Überschrift eingefügt:	<p>Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus</p>
<p>„Teil 4</p> <p>Landesausschuss für Berufsbildung“.</p>	<p>Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister</p>
30. § 15a wird § 17 und folgende Überschrift wird eingefügt:	<p>München, den 28. Juli 2021</p>
<p>„Geschäftsordnung, Entschädigung“.</p>	<p>Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst</p>
31. Die Überschrift des Fünften Teils wird wie folgt gefasst:	<p>Bernd S i b l e r , Staatsminister</p>
<p>„Teil 5</p> <p>Schlussvorschriften“.</p>	<p>München, den 28. Juli 2021</p>
32. Der bisherige § 16 wird § 18 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:	<p>Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat</p>
<p>„§ 18</p> <p>Inkrafttreten“.</p>	<p>Albert F ü r a c k e r , Staatsminister</p>

München, den 2. August 2021

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Hubert A i w a n g e r , Staatsminister

München, den 5. August 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Thorsten G l a u b e r , Staatsminister

München, den 9. August 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

München, den 7. Juli 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales**

Carolina T r a u t n e r , Staatsministerin

München, den 9. August 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Klaus H o l e t s c h e k , Staatsminister

601-2-F

Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung

vom 12. August 2021

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (GVBl. S. 499) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung

Anlage 3 der Steuer-Zuständigkeitsverordnung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl. S. 596, BayRS 601-2-F), die zuletzt durch die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 der Verordnung vom 3. Januar 2021 (GVBl. S. 15) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 14 Spalte 3 und 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. n wird wie folgt gefasst:

Spalte 3	Spalte 4
„n) Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz	alle Finanzämter des Freistaates Bayern“.

b) Buchst. o wird aufgehoben.

c) Die Buchst. p bis s werden die Buchst. o bis r.

2. Nr. 55 wird wie folgt geändert:

a) In den Spalten 3 und 4 wird Buchst. e aufgehoben.

b) Die Buchst. f und g werden Buchst. e und f.

3. Nr. 65 Spalte 3 und 4 Buchst. g wird wie folgt geändert:

a) Der Spalte 3 werden die Wörter „sowie der von diesem abgerechneten Arbeitgebern“ angefügt.

b) In Spalte 4 werden die Wörter „Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Ingolstadt, Kaufbeuren, Lands hut, München, Regensburg“ durch die Wörter „alle Finanzämter des Freistaates Bayern“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung

Anlage 3 der Steuer-Zuständigkeitsverordnung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl. S. 596, BayRS 601-2-F), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 14 Spalte 3 und 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. k wird wie folgt gefasst:

Spalte 3	Spalte 4
„k) Gesonderte Feststellungen nach Außensteuergesetz	alle Finanzämter des Freistaates Bayern“.

b) Nach Buchst. k wird folgender Buchst. l eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„l) Gesonderte Feststellungen nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 AO	alle Finanzämter der Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern“.

c) Die bisherigen Buchst. l bis r werden die Buchst. m bis s.

2. In Nr. 53 Spalte 3 und 4 wird Buchst. c aufgehoben.

3. Nr. 54 Spalte 3 und 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Spalte 3 Buchst. b werden die Wörter „mit Ausnahme der Fälle des § 39 Abs. 4 Nr. 5 EStG“ angefügt.

b) Buchst. g wird aufgehoben.

- c) Die bisherigen Buchst. h bis k werden die Buchst. g bis j.

4. Nr. 55 Spalte 3 und 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchst. c wird folgender Buchst. d eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„d) Steuerabzug bei Bauleistungen i. S. d. §§ 48 bis 48d EStG	Nürnberg-Nord, Nürnberg-Süd“.

- b) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. e und in Spalte 3 werden die Wörter „nach Außensteuergesetz und“ gestrichen.

- c) Nach Buchst. e werden die folgenden Buchst. f und g eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„f) Lohnsteueran- gelegenheiten der Arbeitgeber mit lohnsteuerlicher Betriebsstätte in der kreisfreien Stadt Nürnberg	Nürnberg-Nord, Nürnberg-Süd
g) Lohnsteueraus- prüfung bei Arbeit- gebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern	Hersbruck, Hilpoltstein, Schwabach“.

- d) Die bisherigen Buchst. e und f werden die Buchst. h und i.

5. In Nr. 68 Spalte 3 Buchst. a werden die Wörter „nach Außensteuergesetz und“ gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.

München, den 12. August 2021

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

2038-3-6-2-W, 2038-3-6-4-W

**Verordnung
zur Änderung der
Prüfungsordnung für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) beim
Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den mittleren und den
gehobenen eichtechnischen Dienst
und der
Verordnung über die
fachlichen Schwerpunkte eichtechnischer und
beschusstechnischer Dienst**

vom 13. August 2021

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2, Art. 38 Abs. 2 und des Art. 67 Satz 1 des Leistungsaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Art. 10a des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie mit Zustimmung des Landespersonalausschusses und im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

**Änderung der
Prüfungsordnung für die Deutsche Akademie für
Metrologie (DAM) beim Bayerischen Landesamt für
Maß und Gewicht für den mittleren und den
gehobenen eichtechnischen Dienst**

Die Prüfungsordnung für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst (POEich) vom 15. September 2005 (GVBl. S. 498, BayRS 2038-3-6-2-W) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor der Angabe „POEich“ die Wörter „Prüfungsordnung eichtechnischer Dienst –“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
3. In § 1 werden die Wörter „und Prüfung im Bereich des gesetzlichen Messwesens (Akademie-Abkommen), Bekanntmachung vom 30. Juni 1992 (AllIMBI S. 563)“ durch die Wörter „ , Prüfung und Zusammenarbeit im Bereich des gesetzlichen Messwesens (Akademie-Abkommen) in der am 8. August 2018 geltenden Fassung,“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Lehrgängen und“ gestrichen.
- b) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Lehrgänge und“ gestrichen und der Doppelpunkt am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
- c) Die Nrn. 1 und 2 werden aufgehoben.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Lehrgängen und“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Lehrgängen und“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „rechtzeitig (zwei Monate)“ durch die Wörter „bis zwei Monate“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Die zuständigen Landesbehörden können Teilnehmende bis zwei Monate vor Beginn der Lehrgänge verbindlich zu einzelnen Unterrichtsmodulen und den zugehörigen schriftlichen Prüfungsaufgaben sowie zur abschließenden mündlichen Prüfung anmelden.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Wörter „jede Prüfung“ durch

- die Wörter „die Prüfung jedes Lehrgangs“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 werden nach den Wörtern „Akademie-Abkommens“ die Wörter „in der am 8. August 2018 geltenden Fassung“ eingefügt.
- bb) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Arbeitsplatznummern“ die Wörter „oder Prüfungsnummern“ eingefügt.
7. In § 5 Satz 1 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt und es werden nach den Wörtern „Akademie-Abkommens“ die Wörter „in der am 8. August 2018 geltenden Fassung“ eingefügt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
- bb) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Arbeitsplatznummern“ die Wörter „(§ 10 Abs. 1) oder der Prüfungsnummern“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nr. 7 wird angefügt:
- „7. er entscheidet über Anträge gemäß § 14 Abs. 6 und legt die zur Ermittlung der Gesamtnote des schriftlichen Teils der Prüfung noch zu erbringenden schriftlichen Prüfungsleistungen fest.“
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Laufbahnprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
10. In § 8 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
11. In § 9 Abs. 3 wird nach dem Wort „ist“ ein Komma eingefügt.
12. § 10 Abs. 1 bis 3 wird durch die folgenden Abs. 1 bis 4 ersetzt:
- „(1) ¹Die Arbeitsplätze der Teilnehmenden werden vor Beginn einer jeden Prüfungsaufgabe ausgelost. ²Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu nummerieren. ³Das Verzeichnis der ausgelosten Arbeitsplatznummern ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mindestens so lange verschlossen zu verwahren, bis die jeweils unter der gleichen Arbeitsplatzanordnung gefertigten Prüfungsarbeiten bewertet sind.
- (2) ¹Den Prüflingen kann vorab eine Prüfungsnummer erteilt werden. ²Werden abweichend von Abs. 1 die Arbeitsplätze nicht ausgelost, ist eine solche vorab zu erteilen. ³Das Verzeichnis der erteilten Prüfungsnummern ist so lange verschlossen zu verwahren, bis sämtliche Prüfungsarbeiten bewertet sind.
- (3) Die Teilnehmenden dürfen auf die Prüfungsarbeit nicht ihren Namen, sondern nur ihre Arbeitsplatznummer oder die vorab erteilte Prüfungsnummer setzen.
- (4) Die Prüfungsnoten werden erst nach ihrer endgültigen Festsetzung in die Prüfungsakten eingetragen.“
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Buchst. b Nr. 2 oder Nr. 4“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b, c oder Buchst. d“ ersetzt und es werden nach den Wörtern „Akademie-Abkommens“ die Wörter „in der am 8. August 2018 geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „²Sie wird auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalzahl bleibt unberücksichtigt.“
- c) Abs. 5 wird durch die folgenden Abs. 5 und 6 ersetzt:
- „(5) Für Prüfungsteilnehmende nach § 3 Abs. 1 Satz 3 werden die Einzelnoten der bearbeiteten Prüfungsarbeiten festgestellt.
- (6) Für Prüfungsteilnehmende nach § 3 Abs. 1 Satz 3, die zu einem früheren Prü-

- fungszeitpunkt schriftliche Prüfungsleistungen erbracht haben, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der entsendenden zuständigen Landesbehörde über die Anerkennung der bereits erzielten Einzelnoten und legt die zur Ermittlung der Gesamtnote des schriftlichen Teils der Prüfung noch zu erbringenden schriftlichen Prüfungsleistungen fest.“
14. In § 17 Abs. 1 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
15. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Maßgeblich für die Festsetzung der Platzziffer sind die Teilnehmenden, die sich dem mündlichen Teil der Prüfung im selben Prüfungszeitraum unterzogen haben.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
16. In § 21 wird das Wort „Gesamtprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
17. Dem § 29 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Der Antrag nach Satz 1 oder 2 ist spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung einzureichen.“
18. § 30 wird aufgehoben.
19. § 31 wird § 30 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Inkrafttreten“.

- b) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
- c) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Verordnung über die fachlichen Schwerpunkte eichtechnischer und beschusstechnischer Dienst

Die Verordnung über die fachlichen Schwerpunkte eichtechnischer und beschusstechnischer Dienst

(FachV-ebtD) vom 12. Dezember 2013 (GVBl. S. 676, BayRS 2038-3-6-4-W), die zuletzt durch § 1 Abs. 129 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „einer Dienstbefreiung oder eines Urlaubs nach §§ 18 bis 20 der Urlaubsverordnung“ durch die Wörter „einer Dienstbefreiung, eines Urlaubs nach §§ 13 und 14 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) oder eines Fernbleibens vom Dienst nach § 15 UrlMV“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienst (POEich) vom 15. September 2005 (GVBl. S. 498, BayRS 2038-3-6-2-W) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „eichtechnischer Dienst“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienst“ durch die Wörter „eichtechnischer Dienst“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „Halbsatz 1“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Halbsatz 2“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienst“ durch die Wörter „eichtechnischer Dienst“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

München, den 13. August 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Hubert A i w a n g e r , Staatsminister

2126-1-17-G

**Verordnung
zur Änderung der
Dreizehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 20. August 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 584 vom 20. August 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 585 vom 20. August 2021 veröffentlicht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612